



Antwort zur Anfrage Nr. 1705/2024 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend „Haushaltssituation und -debatte“ (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1.1:

Wir bitten Sie um eine Aufstellung aller geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und Senkung der Ausgaben des Jahres 2025.

Antwort zu 1.1:

Die Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage zur Beschlussvorlage zum Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2025, der am 27.11.24 in den Stadtrat eingebracht wird.

Frage 1.2:

Nach welchen Kriterien sollen Ausgaben priorisiert bzw. eingeplant oder gestrichen werden?

Antwort zu 1.2:

Bei den Ausgaben gilt das Prinzip der Unabweisbarkeit, die vorliegt, wenn Auszahlungen und Aufwendungen aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen geleistet werden müssen und zeitlich nicht aufgeschoben werden können.

Bei den Einnahmen sollen alle rechtlich zulässigen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Frage 2.1:

Konten bzw. können im Verlauf des Jahres 2024 noch alle in der alten Wahlperiode vom Stadtrat beschlossenen Investitionen getätigt werden?

Antwort zu 2.1:

Nein

Frage 2.2:

Falls NEIN: Welchen Beschlüssen können nicht gefolgt werden?

Antwort zu 2.2:

Alle Maßnahmen, die im von der ADD global beanstandeten Nachtragshaushalt angemeldet waren (z.B. Großsporthalle) und alle Maßnahmen aus dem Haushaltsplan 2023/2024 einschließlich Nachbewilligungen, für die zum Zeitpunkt der Globalbeanstandung keine Unabweisbarkeit vorgelegen hat.

Aus der Anlage zum Beschluss (BV 1244/2024) in der Stadtratssitzung ist ersichtlich, welche Investitionen noch in diesem Jahr getätigt werden sollen.

Die in der Investitionsliste zum Haushalt 2025 stehenden neu angemeldete Investitionsmaßnahmen, soweit sie schon vom alten Stadtrat beschlossen wurden, können umgesetzt werden, wenn die Genehmigung durch die ADD vorliegt bzw. dann die Unabweisbarkeit gegeben ist.

Die Investitionsliste ist ebenfalls als Anlage der Beschlussvorlage zum Verwaltungsentwurf 2025 beigefügt.

Frage 3:

Wie stellen sich aktuell die finanziellen Handlungsspielräume bei den folgenden drei Vorhaben dar:

- Errichtung einer Großsporthalle in Mombach,
- Neubau des Eisstadions in Hartenberg-Münchfeld,
- Realisierung des Baugebietes B168 in Bretzenheim, Vor der Frecht?

Antwort zu 3:

Für die Großsporthalle in Mombach und für den Neubau des Eisstadions stehen aktuell keine finanziellen Handlungsspielräume zur Verfügung. Die Finanzierung des Baugebiets B168 wird derzeit in Abstimmung mit der Wohnbau Mainz geprüft.

Frage 4.1:

Wie setzte sich das Eigenkapital am Ende des Jahres 2023 genau zusammen?

Antwort zu 4.1:

Das Eigenkapital zum 31.12.2023 setzt sich aus den folgenden Bilanzpositionen zusammen:

1.1 Kapitalrücklage:	2.075.456.435 EUR
1.2 Sonstige Rücklagen	798.763 EUR
1.3 Jahresergebnis	-102.748.184 EUR
Eigenkapital	1.973.507.014 EUR

Frage 4.2:

Wie hoch war der Anteil der Rücklagen am Eigenkapital am Ende des Jahres 2023?

Antwort zu 4.2:

Zunächst zur Klarstellung der Begrifflichkeiten:

Die Rücklagen innerhalb des Eigenkapitals auf der **Passivseite** (siehe Antwort auf Frage 4.1) sind nicht zu verwechseln mit vorhandenen Liquiditätsreserven/„rücklagen“, die als Teil der liquiden Mittel zum Umlaufvermögen gehören und auf der **Aktivseite** der Bilanz dargestellt werden.

Dies vorausgeschickt hatte die Stadt Mainz zum 31.12.2023 Bankguthaben und Kassenbestände in Höhe von 445.112.422 EUR, von denen 420 Mio. EUR als Termingeldguthaben („Liquiditätsrücklagen“) ausgewiesen wurden und in denen auch die 150 Mio. EUR Festanlage zur Tilgung des erst in 2027/2028 fälligen Liquiditätskredit enthalten sind.

Frage 4.3:

Wurden alle diese Rücklagen zwischenzeitlich aufgebraucht?

(mit Ausnahme der zur Tilgung des letzten Liquiditäts-Altcredits gebundenen 150 Mio. Euro)

Antwort zu 4.3:

Ja, die Liquiditätsreserven waren bis auf eine langfristige Termineinlage in Höhe von 55 Mio. Euro und die 150 Mio. Euro Festanlage im Juli 2024 zwischenzeitlich aufgebraucht, konnten aber durch eine unerwartete Gewerbesteuernachzahlung wieder aufgefüllt werden.

Frage 4.4:

Bedarf es einer Genehmigung der ADD, um vorhandene Rücklagen zum Ausgleich eines per se defizitären Haushaltes zu verwenden?

Antwort zu 4.4:

Hier muss unterschieden werden zwischen dem Ausgleich des **Ergebnishaushaltes** und dem Ausgleich des **Finanzhaushaltes**. Beide Haushalte müssen **innerhalb eines Haushaltsjahres** ausgeglichen sein. Der **Ergebnishaushalt** ist ausgeglichen, wenn die Aufwendungen eines Haushaltsjahres mindestens durch gleichhohe Erträge im gleichen Haushaltsjahr gedeckt sind. Jahresüberschüsse der Vorjahre, die sich in der Kapitalrücklage des Eigenkapitals widerspiegeln, finden dabei keine Berücksichtigung. Diese können gerade **nicht** –im Gegensatz zu den privaten Unternehmen– zur Deckung von Jahresdefiziten verwendet werden.

Der **Finanzhaushalt** ist ausgeglichen, wenn die Auszahlungen eines Haushaltsjahres (ohne Kredittilgungen) mindestens durch gleichhohe Einzahlungen (ohne Kreditaufnahmen) im gleichen Haushaltsjahr gedeckt sind. Finanzmittelüberschüsse der Vorjahre, die sich in den Liquiditätsreserven des Umlaufvermögens widerspiegeln, finden dabei ebenfalls keine Berücksichtigung und können **nicht** zur Deckung eines Finanzmitteldefizits verwendet werden.

Deshalb kann es in beiden Fällen auch keine Genehmigung der ADD geben, Rücklagen und Liquiditätsreserven zum Ausgleich eines per se defizitären Haushaltes zu verwenden.

Mainz, 25.11.2024

gez.

Günter Beck
Bürgermeister